

Bundesminister

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesministerium für Arbeit
Untere Donaustraße 13-15
1020 Wien

Innsbruck, am 20.01.2021

Betrifft: Berufsverbot in der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren durch „Zytomegalie“

Sehr geehrter Herr Bundesminister Kocher!

Wir sind seit 2019 wegen der Infektionskrankheit „Zytomegalie“ mit Ihrem Ministerium in Kontakt. Ich erlaube mir, Ihnen eine möglichst kurze und prägnante Zusammenfassung dieses komplexen Themas zu schreiben:

Das Arbeitsinspektorat belegte ab 1.1.2019 schwangere Mitarbeiterinnen in der Kinderbetreuung und -bildung für Kinder unter 3 Jahre mit einem Berufsverbot. Grund dafür ist die Ansteckungsgefahr mit der für das Ungeborene gefährlichen Krankheit Zytomegalie.

Die Folgen dieses Berufsverbotes sind:

1. Die private Kinderbetreuung in Österreich muss diese Mitarbeiterinnen ab dem ersten Tag der Bekanntgabe der Schwangerschaft bei vollen Bezügen freistellen, wenn kein anderer Arbeitsplatz gefunden wird, was in den meisten Fällen nicht möglich ist. Das hat für die Einrichtungen existenziell finanziell bedrohliche Auswirkungen.
2. Die private Kinderbetreuung in Österreich deckt einen großen Teil des gesamten Bedarfs an Kinderbetreuung ab. In Tirol ist der Anteil der Privaten sogar besonders hoch: 70 Prozent der gesamten Betreuungsplätze für Kinder von 0 - 3 Jahren wird von privaten Trägern angeboten! Diese Einrichtungen sind Systemerhalter und ermöglichen erst die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die finanzielle Gefährdung dieser Einrichtungen ist fahrlässig!
3. Der Umgang mit dem Thema Zytomegalie erfolgt in den diversen Mutterschutzgesetzen in Österreich unterschiedlich. Das führt dazu, dass Schwangere in öffentlichen Einrichtungen teilweise nicht vom strengen Berufsverbot betroffen sind. Private Träger werden mit den

Kosten der Freistellung allein gelassen, während sich das Problem für öffentliche Träger nicht in derselben Weise stellt.

4. Der SWÖ (Sozialwirtschaft Österreich) hat Vorschläge zur Finanzierung der Freistellung von Schwangeren ausgearbeitet. Als Vertreter von Tirols Kinderbetreuungseinrichtungen favorisieren wir den Punkt 3.2 (siehe Anlage Ausschnitt aus Positionspapier SWÖ).
5. Diese Diskussion des Berufsverbots von Schwangeren fällt in die politische Diskussion um die Entgeltfortzahlung, die ins aktuelle Regierungsübereinkommen aufgenommen wurde. Die Wirtschaftskammer ist hier ebenfalls stark involviert. Wir als gemeinnützige Vereine, die Kinderbetreuung ohne Gewinnorientierung und unter Erbringung unzähliger ehrenamtlicher Stunden mit hoher Qualität leisten, verstärken mit unserer Notlage die Dringlichkeit für die Lösung dieses Themas, und zwar ohne Verzögerung. In unserem Bereich ist eine Konzentration von Faktoren gegeben, welche uns durch das Berufsverbot massiv belastet:
 - a. Wir haben über 95 % weibliche Mitarbeiterinnen.
 - b. Diese sind vorwiegend im jenem Alter, in dem Familienplanung ein Thema ist.
 - c. Über 50 % der privaten Kinderbetreuung arbeitet mit Kindern unter 3 Jahren, Ausweich-Jobs können wir so gut wie nicht anbieten.

Ich hoffe inständig auf Ihre umsichtige Unterstützung und auf eine schnellstmögliche finanzielle Entlastung der privaten Kinderbetreuung und –bildung in Österreich!

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Birgit Scheidle

Geschäftsführerin Dachverband Selbstorganisierte Kinderbetreuung Tirol

Sprecherin Plattform Kinderbetreuung Tirol

Anlage:
Ausschnitt aus Positionspapier SWÖ:

Freistellung schwangerer Arbeitnehmerinnen

Rechtslage in Österreich,
besondere Situation in den Einrichtungen der
Kinderbetreuung und Kinder- und Jugendhilfe
sowie Vorschläge zur Kostentragung

Stand: 20. Oktober 2020

3.2. Kostenersatz für schwangerschaftsbedingte Freistellungen im gemeinnützigen Bereich

Im gemeinnützigen Sektor (§§ 34-47 BAO) werden ohne Gewinnerzielungsabsicht wertvolle sozial-karitative und gesellschaftspolitische Dienste an der Allgemeinheit geleistet, egal ob im Kinderbetreuungsbereich, im Bildungsbereich, bei der Unterstützung von Familien, in der Behindertenarbeit oder in der Pflege und der Versorgung alter und kranker Menschen (Pflegeeinrichtungen, Mobile Pflege, Rettungs- und Krankentransport). Der Einsatz gemeinnütziger Träger entlastet den Staat. Trotz der vielfältigen Einsatzgebiete eint die Träger der gemeinnützigen Einrichtungen, dass in der Regel keine nennenswerten Rücklagen vorhanden sind und zusätzliche Kosten, die nicht von den diversen Fördergebern getragen werden, finanziell rasch an den Rand der Zahlungsfähigkeit bringen.

Der gemeinnützige Sektor erbringt für die Gesellschaft wertvolle Arbeit und Dienstleistungen, weshalb eine Finanzierung der Folgekosten von schwangerschaftsbedingten Freistellungen eine gute und in jeder Hinsicht vertretbare Hilfestellung wäre. Da es sich dabei nicht um eine Beihilfe für gewinnorientierte Unternehmen, sondern um eine Hilfe für gemeinnützige Einrichtungen handelt, ist eine solche Finanzierung unseres Erachtens beihilfen- und verfassungsrechtlich unbedenklich. Zudem wird es sich um eine abgrenzbare Förderung für einen Bereich handeln, der auch gerade in der Corona-Pandemie oftmals den systemerhaltenden Berufen zuordenbar ist (Kinderbetreuung, Behindertenarbeit, Pflege).

Wie könnte die Abwicklung einer solchen Finanzierung für gemeinnützige Einrichtungen konkret aussehen? Es wäre eine Abwicklung über einen zuständigen Sozialversicherungsträger denkbar (Refundierung der Kosten der Entgeltfortzahlung, die dem gemeinnützigen Dienstgeber für die Dauer der schwangerschaftsbedingten Freistellung entstehen).

- Eventuell wäre auch eine Refundierung nachweislich entstandener Entgeltkosten über die Finanzverwaltung möglich, da gerade die Behörden der Finanzverwaltung beurteilen können, ob

Gemeinnützigkeit im Sinne der Bundesabgabenordnung vorliegt und somit Prüfung der Voraussetzungen und Abwicklung der Kostentragung im Sinne eines One-Stop-Shops möglich wären.